NIEDERSCHRIFT

über die am Dienstag, den 17. Dezember 2025 um 19:30 Uhr stattgefunden

5. GEMEINDERATSSITZUNG

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:00 Uhr

anwesend:

Bgm. Mag. Reinhard Nosofsky (ÖVP)
Vzbgm. Andreas Prüller (ÖVP)

GfGR Engelbert Teufel (ÖVP)
GfGR Markus Plank (ÖVP)
GfGR Julia Mayer (ÖVP)

GR Manfred Biborosch (ÖVP)
GR Herbert Eßletzbichler (ÖVP)
GR Nikolaus Prüller (ÖVP)
GR Magdalena Prüller (ÖVP)
GR Juliane Wagenhofer (ÖVP)
GR Gerhard Teufel (ÖVP)

GR Rudolf Winter (SPÖ)
GR Manfred Teufel (SPÖ)

entschuldigt:
GR Rene Glösl (FPÖ)
GR Kevin Glösl (FPÖ)
GR Stefanie Großberger (ÖVP)
GR Bernadette Teufel (ÖVP)
GfGR Manfred Großberger (ÖVP)
GR Sabrina Stadler (ÖVP)

Schriftführerin: Renate Berger

Bürgermeister Reinhard Nosofsky eröffnet in seiner Funktion als Vorsitzender die Gemeinderatssitzung. Zu Beginn stellt er fest, dass alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ordnungsgemäß und fristgerecht schriftlich zur Sitzung eingeladen wurden.

Von insgesamt 19 Gemeinderäten sind 13 anwesend, die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung
2. Bericht Obmann Prüfungsausschuss
3. 2. Nachtragsvoranschlag 2025

4. Voranschlag 2026 und MFP 2027 - 2030
5. Darlehen Wildbachprojekt „Tennisplatzmauer“
6. Bestandsvertrag Sportunion Tennisplatz
7. Ansuchen um Anschluss an die öffentliche Wasserleitung Fallmann „Schmiedlehen“
8. Ansuchen um Anschluss an die öffentliche Wasserleitung Pöchacker „Schwarzlehen“
9. Ansuchen um Anschluss an die öffentliche Wasserleitung Jungwirth „Keferhof“
10. Verordnung Einhebung Aufschließungsabgabe
11. Verordnung Wasserabgabenordnung
12. Erstellung Leitungskataster Naturstandsdaten
13. Subventionsansuchen
14. Personelles:
    - Schmutz- und Erschwerniszulage - Sonderurlaube
15. Allfälliges

TOP 1: Genehmigung Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 16. September 2025 wird ohne Einwand einstimmig genehmigt und die Zeichnungsberechtigten der anwesenden Fraktionen unterfertigen das Protokoll.

TOP 2: Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses GR Manfred Teufel (SPÖ) das Wort.

Der Prüfungsausschuss hat sich bei seiner Prüfung am 15.12.2025 die Kostenaufstellung für den Zubau der 3. Kindergartengruppe angesehen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Prüfung zur Kenntnis.

TOP 3: 2. Nachtragsvoranschlag 2025

Sachverhalt:
Für die Sanierung der Tennisplatzmauer durch ein Projekt der Wildbach- und Lawinenverbauung fallen für die Gemeinde Reinsberg Kosten in der Höhe von € 36 000,- an. Da das Projekt im Voranschlag 2025 nicht abgebildet ist, muss ein Nachtragsvoranschlag erstellt werden, in dem das Projekt dargestellt wird.
Die Projektkosten betragen € 120 000,- wovon die Gemeinde Reinsberg 30 % (€ 36 000,-) zu tragen hat.
Die Finanzierung soll durch ein Darlehen erfolgen.

Antrag:
Der Gemeinderat möge dem 2. Nachtragsvoranschlag 2025 zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Voranschlag 2026 und MFP 2027 - 2030

Sachverhalt:
Der Bürgermeister erläutert die Voranschlagsposten für den Voranschlag 2026.

Die Gemeinderäte haben je eine ausgedruckte Übersicht des Voranschlages sowie Mittelfristigen Finanzplanes erhalten.

Einzahlung der operativen Gebarung:	€ 2 785 200
Auszahlung der operativen Gebarung:	€ 2 540 900
Saldo der operativen Gebarung Saldo 1	€ 244 300

Einzahlung der investiven Gebarung:	€ 99 200
Darlehen	€ 1 362 300
	€ 1 461 500
Auszahlung der investiven Gebarung:	€ 1 446 600
Saldo der investiven Gebarung	€ 14 900

Projekte 2026:

Güterwege	€ 40 000
Straßenbau	€ 25 000 (inkl Vorplatz Gschäft)
Gemeindeamt OG	€ 17 300
Kindergarten Zubau	€ 76 000
WVA-Hochbehälter	€ 1 143 500
Wohnmobilstellplatz	€ 20 000
Burgarena Orchestergraben	€ 45 300
Leitungskataster	€ 142 800

Schuldenstand:	31.12.2025	€ 2 760 300
	31.12.2026	€ 3 917 300

Haushaltspotential: € 0

Das errechnete HH Potential beinhaltet € 348 000 Bedarfszuweisungen II zur Liquiditätsstärkung.

Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2027 bis 2030

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2027 bis 2030 und die Voranschlags- und Rechnungsquerschnitte für diese Jahre werden dem Gemeindevorstand zur Ansicht vorgelegt.

Antrag:
Der Gemeinderat möge dem Voranschlag 2026 sowie dem Mittelfristigen Finanzplan 2027 – 2030 zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: mehrstimmig
12 Ja Stimmen
1 Gegenstimme: GR Rudolf Winter (SPÖ)

TOP 5: Darlehen Wildbachprojekt „Tennisplatzmauer“

Sachverhalt:
Für die Finanzierung der Sanierung der Tennisplatzmauer durch die Abteilung Wildbach- und Lawinenverbauung soll für den Gemeindeanteil in der Höhe von € 36 000,- ein Darlehen aufgenommen werden.
Es wurde ein Leistungsverzeichnis erstellt und an 5 Banken übermittelt.

Darlehensnehmer	*Gemeinde Reinsberg*
Darlehenszweck	***Sanierung Tennisplatzmauer – Projekt Wildbach***
Darlehenshöhe	***€ 36 000,-***
Laufzeit	*20 Jahre*

Tilgung	*halbjährliche Kapitalraten (jeweils zum 31. März und 30. September) ab 30.09.2026*
Verzinsung	*30/360 auf Ø -6-Monats-Euribor, halbjährlich, dekursiv*
Zinsanpassung	*2 Banktage vor 31. März und 30. September*
Zuzählung	*auf einmal*
Frühzeitige Kapitaltilgung	*Vor und während der Abstattung ist der Kreditnehmer berechtigt zu den Zinsfälligkeitsterminen Sondertilgungen ohne zusätzliche Spesen und Gebühren durchzuführen*
Sonstige Gebühren	*keine*
Bindung	*Der Kreditgeber erklärt sich bereit bis zum 31.03.2026 verbindlich an das abgegebene Angebot gebunden zu sein*
Sonstiges	*Die Konditionen werden auch bei einer geringeren oder höheren Darlehenssumme aufrechterhalten*
Abgabetermin Angebot	*05. Dezember 2025*

Variabler Zinssatz:

Basis: „6-Monats-EURIBOR“ zum 25.11.2025
Indikator: „Ø-6-Monats-EURIBOR“
Verzinsung: 30/360 auf Ø -6-Monats-Euribor, halbjährlich, dekursiv – keine Rundung
Zinsanpassung: 2 Banktage vor 31. März und 30. September

6-Monats-EURIBOR zum 25.11.2025		*Aufschlag*		*=*	*Zinssatz*
	%		%		%

Ein Tilgungsplan ist beizulegen.

Es wurden bis zum 05.12.2025 drei Angebote abgegeben:

	Variabler Zinssatz 6-Monatseuribor [%]	Aufschlag [%]				
Sparkasse	2,110 Basis 28.11.	0,74				
Raika	2,123 Basis 01.12.	0,79				
Hypo NÖ	2,123 Basis 01.12.	0,77				
Volksbank	kein Angebot					
Bank Austria	kein Angebot					

Antrag: Der Gemeinderat möge der Vergabe des Darlehens für das Wildbachprojekt Sanierung Tennisplatzmauer an die Sparkasse Scheibbs als Bestbieter mit einem Aufschlag von 0,74 % auf den 6 MonatsEuribor zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Bestandsvertrag Sportunion Tennisplatz

Sachverhalt:
Im Zuge der Sanierung der Tennisplatzmauer plant die Sportunion Reinsberg den Belag des Tennisplatzes zu erneuern. Es soll ein ganzjährig bespielbarer „Red Court“ eingebaut werden. Die Finanzierung erfolgt

durch die Sportunion Reinsberg, die auch um eine Förderung beim Sportland NÖ ansucht. Bei Einhaltung der Förderrichtlinien erhält die Sportunion 6 000 Euro pro Platz an Förderung.
Die Förderrichtlinien besagen, dass zwischen der Gemeinde und der Sportunion Reinsberg ein Benützungsvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren bestehen muss.
Der bestehende Benützungsvertrag aus dem Jahr 2014 zwischen der Gemeinde Reinsberg und der Sportunion für das Sporthaus und die Sportanlagen wurde jedoch auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, weshalb durch die Gemeinde ein Kündigungsverzicht auf 20 Jahre eingeräumt wird.

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Kündigungsverzicht wie nachstehend formuliert zustimmen.

Für den bestehenden Benützungsvertrag zwischen der Gemeinde Reinsberg und der Sportunion Reinsberg, abgeschlossen am 09.12.2014, verzichtet die Gemeinde hiermit ausdrücklich auf ihr ordentliches Kündigungsrecht für die Dauer von 20 (zwanzig) Jahren, gerechnet ab dem Datum dieses Gemeinderatsbeschlusses.
Dieser Kündigungsverzicht tritt automatisch außer Kraft und gilt als gegenstandslos, wenn die Sportunion rechtswirksam aufgelöst wird oder dessen Vereinszweck dauerhaft wegfällt. In diesem Fall bestehen aus diesem Beschluss keinerlei Rechte oder Ansprüche gegenüber der Gemeinde.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: Ansuchen um Anschluss an die öffentliche Wasserleitung Fallmann „Schmiedlehen“

Sachverhalt:
Die Familie Angelika und Stefan Fallmann, Kerschenberg 22 hat um Anschluss an die Öffentliche Wasserleitung angesucht. Sie betreiben einen Milchviehbetrieb und planen neben dem Wohnhaus auch die Milchkammer an die Wasserversorgung anzuschließen.

Sachverhalt:
Die Anschlüsse an die WVA sind technisch möglich und es ist ausreichend Trinkwasser (Kapazität) vorhanden.

Konditionen:
Die Wasserleitung ab der Hauptleitung bis zum Gebäude muss vom Anschlusswerber errichtet und fortan erhalten werden. Der Wasserzähler muss bei der Abzweigung von der Hauptleitung in einem Übergabeschacht eingebaut werden.
Das Wasser der WVA darf nicht mit dem Wasser des Hausbrunnens vermischt werden.

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen um Anschluss der Liegenschaft Kerschenberg 22, Fallmann an die öffentliche Wasserleitung zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Ansuchen um Anschluss an die öffentliche Wasserleitung Pöchacker „Schwarzlehen“

Sachverhalt:
Die Familie Doris und Michael Pöchacker, Schaitten 7, hat um Anschluss an die Öffentliche Wasserleitung angesucht. Sie betreiben ab 2026 einen Milchviehbetrieb und planen neben dem Wohnhaus auch die Milchkammer an die Wasserversorgung anzuschließen.

Sachverhalt:
Die Anschlüsse an die WVA sind technisch möglich und es ist ausreichend Trinkwasser (Kapazität) vorhanden.

Konditionen:
Die Wasserleitung ab der Hauptleitung bis zum Gebäude muss vom Anschlusswerber errichtet und fortan erhalten werden. Der Wasserzähler muss bei der Abzweigung von der Hauptleitung in einem Übergabeschacht eingebaut werden.

Das Wasser der WVA darf nicht mit dem Wasser des Hausbrunnens vermischt werden.

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen um Anschluss der Liegenschaft Schaitten 7, Pöchacker an die öffentliche Wasserleitung zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9: Ansuchen um Anschluss an die öffentliche Wasserleitung Jungwirth „Keferhof“

Sachverhalt:
Die Familie Michaela und Roland Jungwirth, Schaitten 8, Jungwirth hat um Anschluss an die Öffentliche Wasserleitung angesucht. Sie betreiben einen Milchviehbetrieb und planen neben dem Wohnhaus auch die Milchkammer an die Wasserversorgung anzuschließen.

Sachverhalt:
Die Anschlüsse an die WVA sind technisch möglich und es ist ausreichend Trinkwasser (Kapazität) vorhanden.

Konditionen:
Die Wasserleitung ab der Hauptleitung bis zum Gebäude muss vom Anschlusswerber errichtet und fortan erhalten werden. Der Wasserzähler muss bei der Abzweigung von der Hauptleitung in einem Übergabeschacht eingebaut werden.
Das Wasser der WVA darf nicht mit dem Wasser des Hausbrunnens vermischt werden.

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen um Anschluss der Liegenschaft Schaitten 8 an die öffentliche Wasserleitung zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10: Verordnung Einhebung Aufschließungsabgabe

Sachverhalt:
Die Erhöhung der Aufschließungsabgabe von derzeit 470 Euro ist notwendig, weil die tatsächlichen Kosten der Infrastruktur – von Straßen über Wasser bis Kanal – stark gestiegen sind. Wer neu aufschließt, soll einen fairen, verursachungsgerechten Beitrag leisten. Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe für Bauplätze wurde im Jahr 2017 mit € 470,- festgelegt und soll auf € 550,- erhöht werden.

VERORDNUNG
über die
Einhebung der Aufschließungsabgabe

§ 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg hat in seiner Gemeinderatssitzung am 17.12.2025, gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014, den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit

€ 550,- (in Worten EURO Fünfhundertfünfzig)

festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung (zweiwöchige Kundmachungsfrist) mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Frühere Regelungen über die Einhebung einer Aufschließungsabgabe treten mit 31.12.2025 außer Kraft.

Antrag: Der Gemeinderat möge der Verordnung über die Erhöhung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe zustimmen
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: mehrstimmig
12 Ja Stimmen
1 Stimmenthaltung Rudolf Winter SPÖ

TOP 11: Verordnung Wasserabgabenordnung

Sachverhalt:
Die Wassergebühren sollen ab Jänner 2026 angehoben werden. Da wir in diesem Bereich größere Investitionen planen, sind Erhöhungen notwendig und geboten.

	bisher [€]	*neu [€]*
Bezugsgebühr	*1,00*	*1,30*
Bereitstellungsgebühr	*12,00*	*20,00*
Anschlussabgabe	*4,60*	*6,00*

Der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende

Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Reinsberg

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Reinsberg werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

a. *Wasseranschlussabgaben*
b. *Ergänzungsabgaben*
c. *Sonderabgaben*
d. *Wasserbezugsgebühren*
e. *Bereitstellungsgebühren*

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit ***€ 6,00*** *(max. 5% des ungerundeten Laufmeterpreises) festgesetzt.*
(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 2 114 404,52 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 12 757 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 50 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

*(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 20,00** pro m³/h (min. € 1,80 pro m³/h und max. 50% des Jahresaufwandes nach Berechnung Anlage 1 zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978) festgesetzt.*
(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs-größe in m³/h	***Bereitstellungsbetrag** in € pro m³/h*	***Bereitstellungsgebühr** in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)*
3	*€ 20,00*	*€ 60,00*
5	*€ 20,00*	*€ 100,00*
7	*€ 20,00*	*€ 140,00*
12	*€ 20,00*	*€ 240,00*

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

*(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,30** festgesetzt.*

§ 8

Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01.01. und endet mit 31.12.
(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. *von 1. Jänner bis 31. März*
2. *von 1. April bis 30. Juni*
3. *von 1. Juli bis 30. September*
4. *von 1. Oktober bis 31. Dezember*

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.
Mit gleicher Wirksamkeit tritt die bisher geltende Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Reinsberg außer Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Antrag: Der Gemeinderat möge der Wasserabgabenordnung zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12: Erstellung Leitungskataster Naturstandsdaten

Sachverhalt:
Für die Erstellung des Leitungskataster müssen die zugrundeliegenden Naturstandsdaten angekauft werden.

Die EVN Geoinfo hat dafür ein Angebot gelegt.

Berechnungsgrundlage: 15 km Straßenzug im Ortsgebiet und 150 Einzelobjekte
€ 35 451,52 netto abzügl. 4 % Skonto

Zusätzlich fällt eine monatliche Gebühr von € 28,13 an

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Ankauf der Naturstandsdaten von der EVN Geoinfo zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13: Subventionsansuchen

Subventionsansuchen Evangelische Pfarre

Sachverhalt:
Die Evangelische Pfarrgemeinde Melk – Scheibbs hat um eine Subvention angesucht. Der Gemeindevorstand schlägt € 100,- vor.

Antrag: Der Gemeinderat möge der Evangelischen Pfarre eine Subvention in der Höhe von € 100 gewähren.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: mehrstimmig
12 Ja Stimmen
1 Nein Stimme Nikolaus Prüller ÖVP

Subventionsansuchen Musikverein

Der Musikverein hat um eine Subvention in der Höhe von € 1 500 angesucht.

Der Gemeindevorstand hat sich für eine Subvention in der Höhe von € 1 000 ausgesprochen.

Antrag: Der Gemeinderat möge einer Subvention an den Musikverein in der Höhe von € 1 000 zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14: Personelles: - Schmutz- und Erschwerniszulage - Sonderurlaube

Sachverhalt:

Im März 2025 wurde eine Nebengebührenordnung für Gemeindebedienstete beschlossen, die unter anderem eine Schmutz- und Erschwerniszulage und Sonderurlaube geregelt. Die Nebengebührenordnung wurde an das Land NÖ zur Verordnungsprüfung gesendet und wurde aufgrund einiger festgestellter Mängel vom Gemeinderat wieder aufgehoben.

Nachfolgende Teile dieser Verordnung können auch nur mit Gemeinderatsbeschluss geregelt werden.

Schmutz und Erschwerniszulage:

(1) Die im Außendienst der Gemeinde beschäftigten Gemeindebediensteten (Bauhof) erhalten für die regelmäßigen Tätigkeiten, die mit starker Verschmutzung verbunden oder körperlich anstrengend sind und mit erhöhten Unfallrisiken einhergehen eine Zulage idHv 6% des Monatsentgeltes der Verwendungsgruppe V2 Entlohnungsstufe 3.

(2) Die vorwiegend mit vergleichbaren Tätigkeiten betrauten Gemeindebediensteten (Reinigungskräfte) erhalten eine Zulage idHv 3% des Monatsentgeltes der Verwendungsgruppe V2 Entlohnungsstufe 3.

Sonderurlaube:

(3) Die Gemeindebediensteten erhalten zu den im § 47 GBedG 2025 normierten Regelungen in den nachstehend genannten Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:

bei eigene Eheschließung	1 Arbeitstag
bei Todesfall des Ehepartners/Lebensgefährten, Eltern, Kinder und Enkelkinder im gemeinsamen Haushalt	2 Arbeitstage
bei Geburt eines Kindes der Ehefrau bzw Lebensgefährtin	2 Arbeitstage
beim Wohnungswechsel	2 Arbeitstage

Der Sonderurlaub ist zeitnah im Zusammenhang an das jeweilige Ereignis zu konsumieren, um den Bezug zum Anlass sicherzustellen.

Antrag: Der Gemeinderat möge den Zulagen bzw den Sonderurlauben wie dargestellt zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

18) Allfälliges

- Für Vereine wird die Burgarena ab 2026 analog den Konditionen im Musium zu mieten sein.
- Der Bürgermeister informiert über den Stand beim Glasfaserausbau und bedankt sich beim gesamten Gemeinderat für die Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr 2025.

Unterschriften: